



BK10-26-0223_Z

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
von Amts wegen

betreffend die

DB InfraGO AG, Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt am Main,
vertreten durch den Vorstand,

Betroffene,

wegen Verzichts auf die Unterrichtung über die beabsichtigte Ablehnungen von Zugtrassen im
Gelegenheitsverkehr mit kurzfristiger Nutzung,

Beteiligte:

1. DB Fernverkehr AG, Europa-Allee 78-84, 60486 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. FlixTrain GmbH, Warschauer Platz 11-13, 10245 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. mofair e. V., Marienstraße 3, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Dr. Johannes Arnade und
den Beisitzer Jan Kirchhartz

am 31.07.2026

beschlossen:

1. Die Bundesnetzagentur verzichtet gegenüber der Betroffenen auf Unterrichtungen gemäß § 72 Satz 1 Nr. 2 ERegG über die beabsichtigte Entscheidung über die Zuweisung von Zugtrassen einschließlich des Mindestzugangspakets außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans, sofern Anträge ganz oder teilweise abgelehnt werden sollen, bei denen zwischen dem Eingang der Trassenanmeldung bei der Betroffenen und dem beabsichtigten Beginn der Nutzung des Schienennetzes am letzten beantragten Verkehrstag weniger als 48 Stunden liegen.
2. Der Betroffenen wird aufgegeben, der Bundesnetzagentur beginnend ab September 2026 für die nächsten drei Monate zunächst monatlich zum 15. Tag eines Monats für den jeweiligen Vormonat und danach zum 31.12. eines jeden Jahres für die vergangene Netzfahrplanperiode eine Aufstellung zu übersenden, aus der hervorgeht, inwieweit sie im jeweiligen Betrachtungszeitraum Anträge i. S. d. Tenorziffer 1 ganz oder teilweise abgelehnt hat. Die Aufstellung muss erkennen lassen, wann die Anmeldung erfolgte, wann die Ablehnung an den Zugangsberechtigten kommuniziert wurde, wann der erste und letzte Verkehrstag der beantragten Trasse war und wie viele Verkehrstage angemeldet wurden, aus welchem Grund die Ablehnung erfolgt ist und an welcher Örtlichkeit der Ablehnungsgrund belegen ist.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
I. Sachverhalt.....	4
II. Gründe	6
II.1 Formelle Rechtmäßigkeit	6
II.2 Materielle Rechtmäßigkeit.....	6
II.2.1 Tenorziffer 1	6
II.2.1.1 Wettbewerbsbeeinträchtigung nicht zu erwarten	7
II.2.1.2 Ermessenserwägungen.....	7
II.2.2 Tenorziffer 2.....	8
II.2.2.1 Anordnungsumfang	8
II.2.2.2 Ermessenserwägungen.....	9
Gebührenhinweis	10
Rechtsbehelfsbelehrung.....	10

I. Sachverhalt

Die Betroffene ist ein einhundertprozentiges Tochterunternehmen der Deutsche Bahn AG. Sie betreibt das mit Abstand größte Schienennetz in der Bundesrepublik Deutschland.

Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie weitere Zugangsberechtigte können bei der Betroffenen gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) Anträge auf Zuweisung einzelner Zugtrassen außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans stellen (sog. Gelegenheitsverkehr). Die Betroffene hat über diese Anträge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen zu entscheiden. Über eine beabsichtigte Entscheidung über die Zuweisung von Zugtrassen einschließlich des Mindestzugangspakets außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans hat die Betroffene, sofern Anträge ganz oder teilweise abgelehnt werden sollen, die Regulierungsbehörde unter Angabe der maßgeblichen Gründe unverzüglich zu unterrichten, § 72 Satz 1 Nr. 2 ERegG. Die Regulierungsbehörde kann gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 ERegG nach Eingang der Unterrichtung innerhalb von einem Arbeitstag die beabsichtigte Entscheidung nach § 72 Satz 1 Nr. 2 ERegG ablehnen und die Ablehnung mit Vorgaben verbinden, soweit die beabsichtigte Entscheidung, nicht den gesetzlichen Voraussetzungen genügt.

Regelungen zum Gelegenheitsverkehr finden sich in Abschnitt 4.2.2 ff. der INB 2026. Im Übrigen sind die Aufgaben und Abläufe im Planungsprocedere für den Gelegenheitsverkehr in der Richtlinie 402.0204 beschrieben. Auf temporär für überlastet erklärten Schienenwegen legt die Betroffene für bestimmte Streckenabschnitte für die einzelnen Verkehrsarten die maximale Anzahl an Kapazitäten pro Stunde unter Berücksichtigung einer maximalen Auslastung von grundsätzlich 115 % der Nennleistung fest. Diese Verteilung ist in der jeweiligen Anlage 4.6.2 zu den INB 2026 als Nutzungsbedingung 1 in Abschnitt 2.1 der jeweiligen Anlage 4.6.2 geregelt. Für die Vergabe dieser Kapazitäten im Gelegenheitsverkehr hat die Betroffene jeweils folgende Regelung vorgesehen:

„3.3. Nutzung von Restkapazitäten im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs oder für baubedingte Umleiter

Sind nach Vergabe der in Nutzungsbedingung 1 (Abschnitt 2.1) enthaltenen maximalen Anzahl an Kapazitäten je Verkehrsart im Rahmen der ersten Phase (Abschnitt 3.1) oder zweiten Phase (Abschnitt 3.2) der Netzfahrplanerstellung noch Kapazitäten nicht zugewiesen oder Kapazitäten wieder storniert worden, so stehen diese dem Gelegenheitsverkehr zur Verfügung bzw. werden für Umleitungsverkehre bei baubedingten Kapazitätseinschränkungen auf anderen Strecken verwendet. Die Entscheidung über die Zuweisung erfolgt nach Ziffer 4.2.2.6.1 der INB. Sofern die Kapazitäten nach Nutzungsbedingung 1 (Abschnitt 2.1) überschritten sind, erfolgt eine Trassenablehnung.“

Die Betroffene unterrichtete die Bundesnetzagentur zwischen dem 17.07.2026 und dem 30.07.2026 mit neun Schreiben über die beabsichtigte Ablehnungen von zwölf Trassenanmeldungen im Gelegenheitsverkehr von insgesamt zehn Zugangsberechtigten. Die Unterrichtungen betrafen allesamt temporär überlastete Strecken, auf denen die Betroffene eine maximale Anzahl von Kapazitäten je Verkehrsart pro Stunde festgelegt hat. Die Betroffene beabsichtigte nach erfolgloser Koordinierung jeweils, die Anträge über die Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr aufgrund der Ausschöpfung dieser Kapazitäten durch Anmeldungen zum Netzfahrplan abzulehnen.

In den unterrichteten Fällen lag der Verkehrszeitraum zur Nutzung der beantragten Trasse innerhalb der Prüffrist der Regulierungsbehörde. Teilweise lag der Verkehrszeitraum zum Zeitpunkt der Unterrichtung bereits in der Vergangenheit. Die Regulierungsbehörde lehnte in den jeweiligen Fällen innerhalb der Prüffrist die beabsichtigten Entscheidungen nach Durchsicht der Unterlagen und unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Betroffenen nicht ab und teilte ihr die Entscheidung mit.

Die Beschlusskammer hat das vorliegende Verfahren bezüglich eines Verzichts auf bestimmte Unterrichtungen nach § 72 Satz 1 Nr. 2 ERegG von Amts wegen eingeleitet und der Betroffenen mit Schreiben vom 24.07.2026 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Betroffene hat den beabsichtigten Verzicht in ihrer Stellungnahme vom 29.07.2026 begrüßt.

Die Bundesnetzagentur hat zudem über die Verfahrenseröffnung auf ihrer Internetseite informiert und die Möglichkeit gegeben Hinzuziehungsanträge bis zum 29.07.2026 zu stellen. Die Beschlusskammer hat alle eingegangenen Hinzuziehungsanträge positiv beschieden.

Für die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird ergänzend auf die Ausführungen unter II. und auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II. Gründe

Die Beschlusskammer verzichtet auf eine Unterrichtung nach § 72 Satz 1 Nr. 2 ERegG über die beabsichtigte Entscheidung über die Zuweisung von Zugtrassen einschließlich des Mindestzugangspaktes außerhalb des Netzfahrplans in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang.

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind § 73 Abs. 4 ERegG und § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach kann die Regulierungsbehörde auf eine Unterrichtung eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens nach § 72 ganz oder teilweise im Voraus verzichten, wenn eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die beabsichtigte Entscheidung, Neufassung, Änderung oder Festlegung nicht zu erwarten ist.

Die Entscheidung ergeht formell (hierzu unter II.1) und materiell (hierzu unter II.2) rechtmäßig.

II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig.

Die Beschlusskammer ist für die Durchführung des hiesigen Verfahrens zuständig. Die Zuständigkeit liegt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 1 bei einer Beschlusskammer der Bundesnetzagentur. Nach dem Organisationsplan der Bundesnetzagentur ist für derartige Entscheidungen die Beschlusskammer 10, Eisenbahnen, zuständig.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 24.07.2026 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie hat dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen. Die Hinzuziehungen sind ordnungsgemäß auf der Grundlage des § 77 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ERegG erfolgt. Die Beschlusskammer hat alle eingegangenen Hinzuziehungsanträge positiv beschieden.

Die Entscheidung ergeht, nachdem die Beschlusskammer der Betroffenen sowie den Hinzugezogenen Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 77 Abs. 6 Satz 1 ERegG) gegeben hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte zu Recht unterbleiben. Nach § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG kann die Beschlusskammer eine öffentliche mündliche Verhandlung auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen durchführen. Vorliegend haben die Verfahrensbeteiligten keine entsprechenden Anträge gestellt. Auf eine amtswegige Durchführung hat die Beschlusskammer dagegen im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung verzichtet. Dafür war der Umstand maßgeblich, dass eine Entscheidung nach Aktenlage möglich war.

II.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Die Entscheidung ergeht materiell rechtmäßig hinsichtlich der Anordnungen in der Tenorziffer 1 (hierzu unter II.2.1) und der Tenorziffer 2 (hierzu unter II.2.2).

II.2.1 Tenorziffer 1

Nach § 73 Abs. 4 ERegG kann die Bundesnetzagentur auf eine Unterrichtung eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens nach § 72 ERegG ganz oder teilweise im Voraus verzichten, wenn eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch dieses Unternehmen nicht zu erwarten ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Verzichts nach Tenorziffer 1 sind vorliegend erfüllt (hierzu unter II.2.1.1). Die unter Tenorziffer 1 tenorierte Entscheidung ergeht in pflichtgemäßer Ausübung des der Bundesnetzagentur eingeräumten Ermessens (hierzu unter II.2.1.2).

II.2.1.1 Wettbewerbsbeeinträchtigung nicht zu erwarten

Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Verzichtserklärung liegen vor.

Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Betroffene im Zusammenhang mit den im Tenor genannten Trassenablehnungen ist nicht zu erwarten. Anhaltspunkte für eine Wettbewerbsbeeinträchtigung im Sinne des § 73 Abs. 4 ERegG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Unterrichtungspflicht vorliegen sind Sinn und Zweck der Verzichtsmöglichkeit sowie der Unterrichtungspflicht in den Blick zu nehmen. Die Ex-ante-Prüfkompetenz der Bundesnetzagentur dient insbesondere dazu, dass die Behörde von potenziell wettbewerbsrelevanten Sachverhalten Kenntnis erlangt, um gegebenenfalls nach den ihr zustehenden Eingriffsbefugnissen tätig zu werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird,

vgl. BT-Drs. 18/8334, S. 222.

Die Möglichkeit des Verzichts trägt wiederum dem Umstand Rechnung, dass die Mitteilungspflichten nach § 72 Satz 1 ERegG kein Selbstzweck sind, sondern der Marktüberwachung durch die Regulierungsbehörde dienen. Daher kann für den Fall, dass eine Wettbewerbsbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist, die Regulierungsbehörde auf eine Unterrichtung im Vorhinein verzichten, um unnötigen Aufwand sowohl der Regulierungsbehörde als auch der betroffenen Unternehmen zu vermeiden,

vgl. *Uhlenhut*, in: Kühling/Otte, AEG/ERegG, 2020, § 73 ERegG, Rn. 17 und BT-Drs. 18/8334, S. 225.

Der Verzicht erfasst ausschließlich solche Trassenanmeldungen im Gelegenheitsverkehr, die so kurzfristig sind, dass eine Entscheidung durch die Regulierungsbehörde und eine dementsprechende Umsetzung durch die Betroffene ohnehin nicht rechtzeitig möglich sind. Das ist der Fall, wenn zwischen dem Eingang der Trassenanmeldung bei der Betroffenen und dem beabsichtigten Beginn der Nutzung des Schienennetzes am letzten beantragten Verkehrstag weniger als 48 Stunden liegen. Denn dann steht für die Entscheidung der Beschlusskammer, deren Kommunikation und Umsetzung durch die Betroffene so wenig Zeit zur Verfügung, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf nicht mehr gewährleistet werden kann.

Dass derartige Ablehnungen von kurzfristig bevorstehenden Trassennutzungen angesichts der betrieblichen Gegebenheiten des Schienengüterverkehrs große Bedeutung für die Verwirklichung des gesetzlichen Zugangsrechts haben können, erkennt die Beschlusskammer ausdrücklich an. Die Kurzfristigkeit des Einzelfalls lässt für eine regulatorische Vorabprüfung in einem geordneten Verfahren indes (nahezu gar) keinen Raum.

II.2.1.2 Ermessenserwägungen

Das der Beschlusskammer zustehende Ermessen wird durch die behördliche Entscheidung pflichtgemäß ausgeübt.

Gemäß § 40 VwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Danach ist die Behörde gehalten, dass die zu treffende Entscheidung ihre Rechtfertigung in den Zwecken des Gesetzes und der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie finden muss.

Bei der Betätigung ihres Ermessens ist die Behörde verpflichtet, alle einschlägigen Tatsachen und sonstigen Gesichtspunkte mit dem ihnen bei objektiver Betrachtung zukommenden Gewicht in Ansatz zu bringen und abzuwägen.

Die Vorschrift des § 73 Abs. 4 ERegG dient der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung betroffener Unternehmen von Bürokratieaufwand.

Der Unterrichtungsverzicht verfolgt die genannten Zwecke. Er entlastet die Betroffene, da sie nicht mehr über die im Tenor genannten Trassenablehnungen unterrichten muss. Die Beschlusskammer befreit er von unnötigem Verwaltungsaufwand, der in der Einleitung eines Verfahrens nach § 73 Abs. 1 Nr. 2 ERegG und der damit verbundenen Internetveröffentlichung sowie einem Einleitungs- und Abschluss schreiben an die Betroffene verbunden ist. Dieser Verwaltungsaufwand steht nicht im Verhältnis dazu, dass eine Vorabprüfung in der Kürze der Zeit sinnvoll nicht (mehr) möglich ist. Dem verwaltungsseitigen Aufwand stünde kein Nutzen der Verfahrensbeteiligten gegenüber. Übergeordneten Fragestellungen im Zusammenhang mit solch kurzfristigen Trassenablehnungen im Gelegenheitsverkehr lässt sich ungeachtet des Verzichts ex-post nachgehen, sei es aufgrund einer Beschwerde eines Zugangsberechtigten oder von Amts wegen.

Der Unterrichtungsverzicht geht nicht über das erforderliche Ausmaß hinaus. Er erfasst lediglich die im Tenor genannten Konstellationen der Trassenanmeldung. Dabei handelt es sich um den begrenzten Sonderfall sehr kurzfristiger Anmeldungen.

Auch im Übrigen erweist sich der Unterrichtungsverzicht als angemessen. Bei Betrachtung der verfahrensgegenständlichen Interessen ist eine Fehlgewichtung nicht erkennbar.

II.2.2 Tenorziffer 2

In Ziffer 2 des Tenors wird der Betroffenen aufgegeben, der Bundesnetzagentur beginnend ab September 2026 für die nächsten drei Monate zunächst monatlich zum 15. Tag eines Monats für den jeweiligen Vormonat und danach zum 31.12. eines jeden Jahres für die vergangene Netzfahrplanperiode eine Aufstellung zu übersenden, aus der hervorgeht, inwieweit sie im jeweiligen Betrachtungszeitraum Anträge i. S. d. Tenorziffer 1 ganz oder teilweise abgelehnt hat. Die Aufstellung muss erkennen lassen, wann die Anmeldung erfolgte, wann die Ablehnung an den Zugangsberechtigten kommuniziert wurde, wann der erste und letzte Verkehrstag der beantragten Trasse war und wie viele Verkehrstage angemeldet wurden, aus welchem Grund die Ablehnung erfolgt ist und an welcher Örtlichkeit der Ablehnungsgrund belegen ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Anordnung nach Tenorziffer 2 sind vorliegend erfüllt (hierzu unter II.2.2.1). Die unter Tenorziffer 2 tenorierte Entscheidung ergeht in pflichtgemäßer Ausübung des der Bundesnetzagentur eingeräumten Ermessens (hierzu unter II.2.2.2).

II.2.2.1 Anordnungsumfang

Die Anordnung unter Tenorziffer 2 beruht auf der Vorschrift des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. Danach kann die Beschlusskammer einen Verwaltungsakt, der wie der vorliegende in ihrem Ermessen steht, mit einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage), verbinden.

Die in Ziffer 2 des Tenors enthaltene Auflage trägt dem Umstand Rechnung, dass ohne Unterrichtungen in den von Tenorziffer 1 erfassten Fällen, Informationen zur Ablehnungspraxis nur durch konkrete Nachfragen oder Beschwerden der Zugangsberechtigten zur Regulierungsbehörde gelangen würden. Die Einleitung eines Beschlusskammervorgangs von Amts

wegen zur ex-post Überprüfung der Ablehnungspraxis der Betroffenen wäre in den von Tenorziffer 1 erfassten Fällen deutlich erschwert. Ein Raum in dem die Betroffene ohne Aufsicht der Regulierungsbehörde Ablehnungen vornehmen kann, soll angesichts des gesetzlichen Leitgedankens hinter der umfassenden Unterrichtungspflicht aus § 72 Satz 1 Nr. 1 und 2 ERegG aber gerade nicht existieren.

Die gebündelte Information über die betroffenen Fälle zunächst monatlich und sodann zum 31.12. eines Jahres stellt den Informationsfluss zur Regulierungsbehörde sicher, der ansonsten mit jeder einzelnen Unterrichtung einherginge. Die Information ist zunächst aus statistischen Zwecken erforderlich. Mit den Informationen wird zugleich ermöglicht, die Handhabung der Regelung aus Tenorziffer 1 durch die Betroffene zu überprüfen. Sie versetzen die Beschlusskammer in die Lage, sich einen Überblick über das aktuelle Geschehen zu verschaffen und daraus etwaige Handlungsnotwendigkeiten abzuleiten. Zudem hält die Informationspflicht den Aufsichtsdruck gegenüber der Betroffenen aufrecht und schützt dadurch die Interessen der Zugangsberechtigten.

Die Aufstellung muss erkennen lassen, wann die Anmeldung erfolgte, wann die Ablehnung an den Zugangsberechtigten kommuniziert wurde, wann der erste und letzte Verkehrstag der beantragten Trasse war und wie viele Verkehrstage angemeldet wurden, aus welchem Grund die Ablehnung erfolgt ist und an welcher Örtlichkeit der Ablehnungsgrund belegen ist. Dabei geht es der Beschlusskammer nicht darum, die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung nachzuvollziehen. Vielmehr soll die Begründungspflicht sicherstellen, dass sich die einzelnen Ablehnungen zum Zwecke statistischer Auswertungen verschiedenen Fällen (etwa: keine Kapazität verfügbar auf temporär überlasteten Schienenwegen gemäß Abschnitt 3.3 der jeweiligen Anlage 4.6.2, keine Kapazitäten verfügbar im Sinne des Abschnitts 4.2.2.6 der INB oder Nachrang aufgrund von Abschnitt 4.2.2.6.1 der INB) zuordnen lassen, ob Fälle gehäuft auftreten und welchen zeitlichen Kontext die Ablehnungen aufweisen. Die zunächst monatlich vorgesehene Übersendung in den ersten drei Monaten ab September 2026 stellt sicher, dass die Beschlusskammer mit Blick auf die unterjährige Einführung verschiedener Kapazitätsobergrenzen beobachten kann, wie sich Ablehnungen durch die Betroffene entwickeln. Da die Kapazitätsobergrenzen erst seit kurzer Zeit gelten, gibt es hierzu derzeit noch wenig Erfahrungswerte, was zunächst eine engmaschigere Beobachtung erfordert. Soweit Auffälligkeiten festgestellt werden, können weitergehende Maßnahmen ergriffen werden – insbesondere könnte der vorliegende Beschluss aufzuheben sein.

II.2.2.2 Ermessenserwägungen

Die in Ziffer 2 des Tenors enthaltene Auflage ist geeignet, mögliche Wettbewerbsbeeinträchtigungen zu verhüten, indem sie es der Bundesnetzagentur ermöglicht, von ihrer Befugnis zur ex-post-Kontrolle Gebrauch zu machen. Sie stellt für die Betroffene keine unverhältnismäßige Belastung dar. Vielmehr ergibt sich für die Betroffene im Vergleich mit derjenigen Rechtslage, die gelten würde, wenn die Bundesnetzagentur den vorliegenden Beschluss nicht erlassen hätte, eine Besserstellung. Nach den an sich geltenden gesetzlichen Regelungen müsste die Betroffene der Bundesnetzagentur jede beabsichtigte (Teil-)Ablehnung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen einschließlich des Mindestzugangspakets außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans gemäß § 72 Satz 1 Nr. 2 ERegG unverzüglich unterrichten.

Gebührenhinweis

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Gebühren werden gemäß der am 15.05.2021 in Kraft getretenen Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) festgesetzt. Sollten für diesen Beschluss Gebühren oder Auslagen anfallen, erfolgt deren Geltendmachung gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Rückfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Gebührenerhebung können per E-Mail an das Postfach GebuehrenEisenbahn@BNetzA.de gerichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Dr. Arnade

Kirchhartz